in dem Stadt- und Neptunsgarten sowie in den Gartenanlagen des Bismarckplatzes sind nur für Erwachsene und Kinder in Begleitung ihrer Angehörigen bestimmt.

§ 2. Dienstboten in Begleitung von Kindern dürfen nur die in den Anlagen hinter dem obengenannten Promenadeweg stehenden, sowie die auf dem Wredeplatz aufgestellten Sitzbänke benützen.

§ 3. Kinder unter 12 Jahren, welche sich nicht in Begleitung ihrer Angehörigen befinden, sowie Dienstboten mit Kindern ist der Eintritt in den Stadt- und Neptunsgarten untersagt.

§ 4. Kinderwagen dürfen nur auf dem hinter der südlichen Baumreihe der Anlage hinziehenden Wege und niemals nebeneinander gefahren werden.

§ 5. Hunde dürfen in den Stadt- und Neptunsgarten, sowie in die Gartenanlagen des Bismarckplatzes und um die Peterskirche weder mitgebracht werden noch überhaupt dort frei herumlaufen.

§ 6. Verboten ist ferner:

1) Das Fahren und Reiten auf den Gehwegen.

2) Das Betreten der Rasenplätze und Pflanzengruppen, das Uebersteigen und Durchbrechen der Einfriedigungen, das Laufenlassen von Hunden in die Einfriedigungen, das Abpflücken, Loßreißen, Abschneiden oder Abschlagen, sowie das Entwenden von Blumen, Pflanzen und Zweigen.

3) Das Verunreinigen von Gebäuden, Gartenanlagen, Wegen und Bänken.

4) Das Befahren des Stadtgartens mit Kinderwagen.

§ 7. Uebertretungen werden gemäß § 366[10] R.-Str.-G.-B und §§ 129, 144, 145 P.-St.-G.-B. bestraft.

F. Die Handhabung der Straßenpolizei im Heidelberger Stadtwald.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. Oktober 1880.

§ 1. Es ist verboten, auf Wegen Fuhrwerke statt durch Anwendung eines Radschuhs oder einer Mücke rauh zu sperren.

§ 2. Das Fahren, Reiten und Viehtreiben auf Fuß-, sowie auf Gehwegen ist untersagt.

§ 3. Das Verunreinigen der Wege, freien Plätze, Schutzhäuschen, sowie der an Wegen aufgestellten Tische und Bänke ist verboten.

Uebertretungen der §§ 1 und 2 werden gemäß § 366 Z. 10 R.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, Uebertretungen des § 3 gemäß § 129 P.-St.-G.-B. mit gleicher Strafe geahndet.

G. Die Erhaltung des Klingenteichweges und der übrigen Wege des Stadtwaldes betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 20. Januar 1883.

§ 1. Alle Wagen, mit welchen aus den Steinbrüchen oder aus dem Stadtwalde Mauersteine abgeführt werden sollen, müssen mit geschlossenen Kasten versehen sein, welche nicht länger als 3,60 Meter sind und mit Einschluß der Leiterbäume die Höhe von 0,60 Meter nicht übersteigen. Der Wagenkasten muß unten eine lichte Weite von 0,60 Meter und oben eine solche von 0,90 Meter haben.

§ 2. Die Räder der Steinwagen müssen annähernd vorn 1,05 Meter, hinten 1,30 Meter Höhe haben. Die Reife derselben dürfen nicht unter 12 Centimeter breit sein.

§ 3. Das Gewicht der Ladung eines Wagens darf 80 Centner nicht übersteigen, die Abfuhr von 27 Kubikmeter (einer badischen Kubikrute) Mauersteine darnach nicht in weniger als 10 Wagenladungen erfolgen.

§ 4. Bei allen Steinfuhren sind zwei sog. Mücken anzuwenden und ist das Rauhsperren und das Anlegen eines Radschuhs untersagt. Die Steinfuhren sind stets von zwei Männern zu begleiten, von welchen der eine die Pferde zu beaufsichtigen, der andere die Mücken zu bedienen hat.

§ 5. Bei den Holzfuhrwerken und Fuhrwerken anderer Art ist das Rauhsperren untersagt, dagegen die Anwendung eines Radschuhs gestattet.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen treten bezüglich der Breite der Räder mit dem 1. Januar 1885, im Uebrigen mit dem Tage der Veröffentlichung dieser ortspolizeilichen Vorschrift in Kraft.

§ 7. Uebertretungen werden auf Grund des § 366, Ziff. 10 R.-Str.-Ges.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/AdressbuchHD1889/0262